

Gemeindeleben in Zeiten von Covid-19

FREIE CHRISTENGEMEINDE KIEL E.V. (IM BFP KDÖR)

Bestandteil dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen / Updates sind die Schutzmaßnahmen des BFP (veröffentlicht am 01.05.2020, in der jeweils aktuellen Fassung) und die Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom 30.11.2020.

Aufgrund des faktischen Teil-Lockdowns ab dem 2.11.2020 passen wir daher auch unser internes Sicherheits-, Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste, Gruppen und Dienstbereiche, bzw. Arbeitskreise (Versammlung zur Religionsausübung) gemäß den allgemeinen Verfügungen an.

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Schleswig-Holstein

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201129_Landesverordnung_Corona.html

Zitat aus den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Schleswig-Holstein (verkündet am 29. November 2020, in Kraft ab 30. November 2020):

§ 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Zu Absatz 1

Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind in Analogie zu den Teilnehmerzahlen aus § 5 Abs. 5 mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestattet. Für größere Veranstaltungen ist eine Genehmigung erforderlich. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Zudem gelten bei rituellen Veranstaltungen die Vorgaben von § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3. Dies sind:

- Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
- es darf nicht getanzt werden;
- in geschlossenen Räumen finden Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen nur unter den besonderen Voraussetzungen der Nummer 3 statt (z.B. Gesang durch den Kantor).

Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.

Von der Einhaltung des Mindestabstands aus § 2 Absatz 1 kann bei rituellen Veranstaltungen unter denselben Voraussetzungen abgesehen werden wie bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter nach § 5 Absatz 5 Sätze 3 und 4. Erforderlich ist dafür eine geeignete Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster) und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; außerdem sind die individuellen Sitzplätze aus Gründen der besseren Nachverfolgbarkeit zu erfassen.

Zu Absatz 2

Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung.

EINLEITUNG

Wesensmerkmal pfingstlicher Freikirchen ist, dass sie Gottesdienste feiern, die einen sehr persönlichen Bezug zu den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander herstellen. Dies ist mit einem hohen Maß an sozialer Interaktion und Kommunikation miteinander verbunden. Deswegen sind Online-Gottesdienste zwar ein Hilfsmittel, aber kein Ersatz für Gottesdienste vor Ort. Weiterhin ist festzustellen, dass in der Regel Multi-Generationen-Gottesdienste durchgeführt werden. Hier gilt es, einzelne Personengruppen, z.B. Senioren, besonders zu schützen. Ebenso Teil des Programms sind spezielle Gottesdienste für Kinder, da Kinder wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens sind. Hier ist die Einhaltung von Abstandsregeln sicher am schwersten zu realisieren, woraus sich besondere Überlegungen für diesen Bereich ergeben müssen.

Daher sind wir uns der hohen Verantwortung bewusst, die Gemeinden mit dem Wiederbeginn von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation für ihre Gemeindeglieder und Gäste übernehmen. Oben dargelegten Gedanken gilt es Rechnung zu tragen, wenn über Schutzmaßnahmen für die Durchführung für (freikirchliche) Gottesdienste nachgedacht wird. Im Hinblick auf die Durchführung von Gottesdiensten stellen wir unseren Gemeindeleitungen die hier dargelegten Schutzmaßnahmen für Gottesdienste mit geordneten Teilnehmerzahlen anheim.

Die Gemeinden des BFP sehen sich als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass die Gemeinden des BFP die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Gleichwohl muss es medizinisch verantwortbare Wege geben, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Dazu gehören nach derzeitigem Erkenntnisstand die Hygiene- und Abstandsregeln, die die Gemeinden des BFP berücksichtigen und einhalten werden. Darum geht es in diesem Schutzkonzept bezogen auf die Gemeinden des BFP.

Der BFP ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind teilweise rechtlich selbständig, teilweise rechtlich unselbständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle geistlich selbständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Dem dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept, das die Situation berücksichtigt, dass die meisten freikirchlichen Gottesdienste statt in großen Kirchenschiffen in verhältnismäßig kleineren Gemeindehäusern mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Gottesdienstbesuchern stattfinden.

GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die hier dargelegten Regeln gelten verbindlich für alle Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR in der Region Schleswig Holstein.

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage für die Festlegung der Maßnahmen vor Ort.

GRUNDSÄTZLICHE MAßNAHMEN: ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

Aktuelle Landesverordnung §1(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

Das Gebäude der Gemeinde gilt als kirchlicher Verantwortungsbereich, in dem die Hygiene-Regelungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden. Im Hygienekonzept des BFP sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte geregelt:

- die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
- die Wahrung des Abstandsgebots
- die Regelung von Besucherströmen
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die Gemeindeleitung vor Ort hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Grundsätzlich gelten die sogenannten AHA(L)-Regelungen. Diese werden im Rahmen dieses Konzeptes genauer erläutert, basierend auf § 3 bis 6 der CorSchuV des Landes SH.

- Abstand
- Hygiene
- Alltagsmasken
- Lüften

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist in den Gebäuden der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen durchgehend verpflichtend, insbesondere beim Kommen und Gehen und natürlicher immer dort, wo der Abstand nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Es ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, etc.) haben keinen Zutritt zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines Verdachtsfalles in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

MUND-NASE-BEDECKUNG

Aktuelle Landesverordnung §2(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. (...) Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (...)

Aktuelle Landesverordnung §2(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich, für Kunden oder Besucher zugänglich sind, und an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
- bei der Nahrungsaufnahme;

Eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gilt im gesamten Gemeindehaus / -grundstück beim: Auf- und Abbau für Veranstaltungen, beim Kommen und Gehen, bei jeglicher sozialer Interaktion (z.B. Gesprächen, Seelsorge und Segnungsgebet), beim Toilettengang und auf den Gängen.

- Die bloße Bedeckung von Mund und Nase mit Hand oder Arm, die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder ein Kunststoff-Visier („Faceshield“) reichen nicht aus.
- Ausgenommen davon sind alle am Gottesdienst Beteiligten (Pastoren, Prediger, Moderatoren sowie Musiker) ausschließlich während der Ausübung ihres Dienstes, sofern das Entfernen der MNB für den jeweiligen Dienst notwendig ist. Die Alltagsmaske darf ebenfalls vorübergehend abgelegt werden bei Vortragstätigkeit oder Redebeiträgen mit Mindestabstand zu anderen Personen, sowie zur Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
- **Neu: Aufgrund der Verschärfung der Regeln für das Tragen eines MNB gilt nun auch: am Arbeitsplatz (z.B. im Gemeindebüro) ist generell gemäß §2(3) die MNB zu tragen.**

Eine Mund-Nase-Bedeckung stellt dabei keine „geeignete physische Barriere“ dar!

SONDERREGELUNGEN

Wir bitten um Verständnis, dass Menschen, die durch ärztliches Attest begründet, keine Maske tragen, derzeit nicht an Zusammenkünften (Gottesdienste, Veranstaltungen, Kleingruppen etc.) im Rahmen der Gemeinde teilnehmen können. Wir verweisen diese Personengruppe auf unsere Online-Angebote.

MUSIK UND GESANG

Aktuelle Landesverordnung §5(2)3. In geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn

- a. es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
- b. zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
- c. zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
- d. sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b und c genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

Laut §5 3.a-d ist ein gemeinsamer Gesang im Gottesdienst und den Veranstaltungen der Gemeinde ganz klar untersagt. In der Begründung heißt es dazu wörtlich: „Der Gemeindegesang im Gottesdienst bleibt unzulässig“!

Ein musikalischer Beitrag ist aber erlaubt. Hier muss ein Abstand der Akteure untereinander (2,5m oder physische Barriere, wie z.B. eine Plexiglaswand) sowie ein Abstand zum Publikum (min. 4m oder physische Barriere) gewährleistet sein.

Eine Mund-Nase-Bedeckung stellt dabei keine „geeignete physische Barriere“ dar!

GOTTESDIENSTE

Aktuelle Landesverordnung §5(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 100 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht

überschreiten. (...) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

Aktuelle Landesverordnung §4(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG (= Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr). Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein. (...)

Teilnehmerzahl: Die Anzahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen dürfen, richtet sich danach, wie viele Sitzplätze nach den o.g. Abstandsregelungen bereitgestellt werden können, bzw. nach den Vorgaben der aktuellen Landesverordnung. Gottesdienste werden hier wie „Veranstaltungen mit Sitzungscharakter“ gewertet. Momentan beträgt die allgemein gültige Obergrenze: 100 Teilnehmer, unabhängig davon, ob die Veranstaltung draussen oder drinnen stattfindet.

Sitzplätze: Im Gottesdienstraum stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5-2 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten („Schachbrettmuster“). Dabei ist auf die Berücksichtigung und Ausweisung von Verkehrswegen mit erhöhtem Abstand zu achten. Auch bei fest installierten Bänken ist zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5-2 m einzuhalten.

Im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder werden nicht getrennt. Für sie werden zum Beispiel spezielle 2er-Stuhlgruppen vorbereitet.

Sobald in der FCG Kiel wieder Gottesdienste im Gemeindehaus (Neuer Saal) möglich sind, gibt es in einem Saalabschnitt für **Menschen aus Einpersonenhaushalten** die Möglichkeit, sich zu festen „2er-Teams“ zusammen zu schließen. So kann die Abstandsregel für diese feste Gruppe aufgehoben werden. Es wird ein Saalplan dieser Sitzplätze erstellt. Grundlage für diese Regel ist die aktuelle Landesverordnung:

Aktuelle Landesverordnung §5(5) ... Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 tragen,
4. die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden;

Verkehrswege: Grundsätzlich gilt es, Körperkontakt zu vermeiden. Daher ist zu jeder Zeit auf die Möglichkeit zu ausreichendem Abstand (1,5-2m) zu achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass. Zur Vermeidung eines „Pulkverhaltens“ beim Betreten oder Verlassen des Gemeindehauses sollten klare Verkehrswege ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

- **Ein- und Ausgänge:** Wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- **Warteschlangen:** Bei der Registrierung vor dem Gottesdienst ist ebenfalls auf ausreichend Abstand (1,5-2m) zu achten.
- **Garderobe:** Um eine Pulkbildung an der Garderobe zu vermeiden, sollte diese mit an den Platz genommen werden.
- **Sanitäräumlichkeiten:** Aufenthalt mit max. zwei (2) Personen gleichzeitig. Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Einrichtungen wie Duschräume sind zu schließen.

- **Gespräche** sollten möglichst nicht in den Gängen und Fluren des Gemeindehauses geführt werden, sondern möglichst vor dem Haus. Aber auch hier gilt der Abstand und die Maskenpflicht.

Anmeldepflicht, Ticketsystem und Anwesenheitserfassung: Es besteht eine Anmeldepflicht! Dafür hat die Freie Christengemeinde Kiel ein Anmeldesystem vor (per Telefon, per SMS, Wire oder Mail an: office@fcgkiel.de

- **Kontaktdaten:** Von allen Besuchern von Veranstaltungen Gottesdienstbesuchern und Mitarbeitern werden die Kontaktdaten der für den Gottesdienst anwesenden Personen in einer Liste festgehalten („Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse“). Nach der bestehenden **Datenschutzverordnung** werden die Daten sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die erhobenen Kontaktdaten werden nach vier Wochen vollständig gelöscht und dürfen bis dahin zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden, als sie auf Verlangen den Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- **Registrierung am Eingang:** Um einen geregelten Ablauf bei Gottesdiensten und Veranstaltungen zu gewährleisten empfiehlt es sich, mit einem Anmeldesystem und einer Registrierung am Eingang zu arbeiten. Das Welcome-Team/ Ordnerdienst registriert und vergleicht die Angemeldeten mit der Anwesenheitsliste.
- **Gästeerfassung:** Für Personen ohne Internet und Gäste kann ein angemessenes Kontingent an Sitzplätzen reserviert werden. Sie werden beim Betreten des Gebäudes namentlich und mit Kontaktdaten erfasst, soweit diese nicht bereits in der Datenbank der Gemeinde vorhanden sind. Alle anderen buchen ein Ticket über den oben beschriebenen Weg. Es muss eine Telefonnummer und eMail-Adresse hinterlegt werden.

Mund-Nasen-Bedeckung: Eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gilt im gesamten Gemeindehaus / -grundstück beim:

- Auf- und Abbau für Veranstaltungen,
- beim Kommen und Gehen,
- bei jeglicher sozialer Interaktion (z.B. Gesprächen, Seelsorge und Segnungsgebet),
- beim Toilettengang
- auf den Gängen.

Lüftung: Auf regelmäßige Durchlüftung (Durchzug; Stoßlüftung) des Saales wird geachtet, selbst wenn durch niedriger werdende Temperaturen dies für die Besucher Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Ordnungsdienst sorgt für die Umsetzung des regelmäßigen Lüftens.

Ordnungsdienst und Welcometeam: Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, die auch die Besucher begrüßen. Bei Bedarf wird eine weitere Person als „frei agierender Ordner“ eingesetzt.

- Der Ordnungsdienst / Welcomedienst achtet auf eine berührungsfreie Begrüßung. Die Teammitglieder sind auch Ordner und Platzeinweiser, ebenso nehmen sie eine Kontrolle der Anwesenheitslisten vor.
- Der Ordnungsdienst weist Besucher nötigenfalls auf die Verpflichtung zum Tragen einer MNB hin.
- Die Ordner dürfen Hausrecht ausüben. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, werden konsequent gebeten, das Haus zu verlassen.
- Platzanweisung: Sitzplätze sind von vorne her aufzufüllen. Der Saal wird nach dem Gottesdienst von hinten her zuerst verlassen. WC-Besuche während des Gottesdienstes sollten minimiert werden.

- Es ist darauf zu achten (z.B. durch klare Ausweisung von Verkehrswegen und/oder separierte Zugänge und Ausgänge), dass es vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes zu keinen „Ballungen“ auf den Fluren, an den Türen und in den Sanitäranlagen kommt.

Abendmahl: Die Vorbereitung erfolgt unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (Maske, Handschuhe). Wird z.B. auf Einzeltablets (Unterteller) mit Glasabdeckung am Tag vorher vorbereitet und bereitgestellt, jeweils max. zwei Brotstücke und Einzelkelche. Diese sind vor Beginn des Gottesdienstes bereitgestellt, die Besucher nehmen sich diese mit an den Platz. Nach dem Gottesdienst werden die Einzeltablets durch einen Ordnungsdienst wieder eingesammelt und gereinigt. Achtung: Kein Durchreichen von Abendmahlstellern oder -kelchen durch die Besucherreihen!

Weiteres: Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst wird nur unter den genannten Hygieneregeln nachgekommen.

- **Eine Online-Übertragung** der Gottesdienste sollte, wo dies möglich ist, auch weiterhin stattfinden. Sie sollte auch fortgeführt werden, wenn Personen im Gemeindehaus anwesend sein können - gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen wollen (z.B. aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen).
- **Für vulnerable Personengruppen** (z.B. Senioren) wird das Ansetzen von separaten Gottesdienstterminen mit erhöhten Schutzmaßnahmen (z.B. Senioren separat von Kindern und in kleineren Gruppen) empfohlen.
- **Anstehende Taufen** (Ganzkörpertaufen) für den Monat Dezember 2020 sollten möglichst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
- Für den Zeitraum ab dem 2. November entfallen **Kirchencafé und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst, solange Gaststätten und Cafés nicht geöffnet sind.
- Die **Kollekte** wird vorzugsweise bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Kollektenkörbe gehen nicht durch die Reihen, sondern stehen ggf. am Ausgang/Eingang bereit.

KINDERGOTTESDIENST

Aktuelle Landesverordnung §16(2) (2) Angebote nach Absatz 1, die überwiegend der Freizeitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, sind untersagt.

Für den Kindergottesdienst gibt es ein separates Schutzkonzept. Dieses Konzept für Kindergottesdienste bleibt unverändert, die Gruppengröße wird an die jeweils aktuelle Lage angepasst.

- Der Kinderbereich ist durch einen Check-In vom übrigen Gottesdienstbereich getrennt. Es gibt eine **separate Anmeldung**.
- Da es sich hier um separate Räume handelt, ist die Anzahl der Kinder in den Wert der Gottesdienstbesucher (= Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 100) nicht einzuberechnen.

Im Dezember 2020 gilt es (gemäß §16(2) zu prüfen, ob das lokale **Konzept für den Kindergottesdienst** wirklich „gottesdienstlich“ ist oder eher einen Spielcharakter hat. Im letzten Fall sollte das Angebot unterbleiben.

- **Empfehlung:** Im Sinne des Ziels einer möglichst weitgehenden eigenverantwortlichen Kontaktminimierung wird empfohlen, alle Treffen, die nicht unbedingt notwendig sind, ausfallen zu lassen (oder wieder die Online- oder Telefonkonferenzvariante zu wählen).

KLEINGRUPPEN UND DIENSTEAMS

Aktuelle Landesverordnung §5(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, dürfen eine Teilnehmerzahl von zehn Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

Aktuelle Landesverordnung §5(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 100 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. (...) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

Aktuelle Landesverordnung §5(6) Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum außerhalb und innerhalb geschlossener Räume mit mehr als zehn Personen sind unzulässig.

Aktuelle Landesverordnung §16(2) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, die überwiegend der Freizeitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, sind untersagt.

Aktuelle Landesverordnung §2(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken.

(4) Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken im öffentlichen Raum sind nur mit Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig; dabei ist eine Obergrenze von zehn Personen einzuhalten. Im privaten Raum sind Zusammenkünfte zulässig, soweit die Teilnehmerzahl zehn nicht übersteigt (Kontaktverbot).

Kleingruppen dürfen im Dezember 2020 unter Einhaltung der Regeln dieses Schutzkonzeptes nur innerhalb des Gemeindegebäudes stattfinden. Treffen im privaten Rahmen sind unter dem offiziellen Label „Gemeinde-Gruppe“ in der aktuellen Situation nicht möglich.

- Ausgenommen davon sind Treffen von maximal 10 Personen aus maximal zwei Haushalten (PraxisTipp: Zwei Ehepaare oder zwei häusliche Gemeinschaften treffen sich vor Ort und vernetzen sich online mit zwei weiteren Ehepaaren/Hausständen).
- **Empfehlung: Im Sinne des Ziels einer möglichst weitgehenden eigenverantwortlichen Kontaktminimierung wird empfohlen, alle Treffen, die nicht unbedingt notwendig sind, ausfallen zu lassen (oder wieder die Online- oder Telefonkonferenzvariante zu wählen).**

Die genaue Einordnung der Kleingruppen hängt aber von der Art des Gruppentreffens ab:

a) „Veranstaltung mit Sitzungscharakter“ (z.B. Hauskreise, Gebetstreffen, Teeniebibelschulen etc.): Die Teilnehmer haben feste Sitzplätze, die höchstens kurzzeitig verlassen werden (Toilettengang): hier sind theoretisch max. 100 Personen erlaubt; die Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt in der Praxis durch die Kapazität eines Raumes bei Wahrung der Abstandsregeln (mind. 1,5m Abstand in jede Richtung).

b) „Veranstaltung mit Gruppenaktivität“ (Dienstteams, Auf- und Abbauteams, Kinderdienst, viele Jugendtreffen): Die Teilnehmer verlassen des Öfteren den Platz oder bewegen sich im Raum. Hier sind max. 10 Personen erlaubt.

Veranstaltungen, bei denen die gemeinschaftlichen Unternehmung, die Freizeitgestaltung (Sport- und Spielangebote, Freizeiten, Feiern, Kinoabende, Konzerte, gemeinsame Mahlzeiten, Ausflüge oder Fahrten ...) im Mittelpunkt steht, sind Treffen im Sinne einer Kontaktminimierung im Dezember untersagt!

- Seit November entfallen alle bis dahin gültigen Sonderregelungen für Jugendarbeit (14-27 Jahre). Für Jugendgruppen und -hauskreise gelten daher dieselben Regeln wie für alle anderen Veranstaltungen.
- **Übrigens gilt:** Draussen auf der Straße und an öffentlichen Orten dürfen gemäß §2(4) theoretisch max. 10 Personen aus höchstens 2 Haushalten gemeinsam unterwegs sein. In der Praxis läuft dies in der Regel also auf meistens 2-3 Personen hinaus. Also ist ein gemeinsames „Um die Häuser ziehen“ oder Gruppenunternehmungen nach dem Gottesdienst oder z.B. Jugendveranstaltungen momentan leider nicht möglich.

Wir empfehlen den Kleingruppen daher, folgende Alternativen wieder verstärkt zu nutzen:

- Online-Meetings
- Telefonate und Telefonkonferenzen
- Treffen von zwei Personen, z.B. bei einem Spaziergang

GREMIENSITZUNGEN (GEMEINDELEITUNG)

Aktuelle Landesverordnung §5(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 100 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. (...) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

Gremientreffen in persona sollten im Sinne der „eigenverantwortlichen Kontaktminimierung“ im Monat Dezember 2020 auf ein unbedingtes Minimum reduziert werden, sind aber nicht untersagt!

Für Sitzungen wird daher bevorzugt wieder die Online-Variante empfohlen.

HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME

Aktuelle Landesverordnung §3(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

§3(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen.

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung oder Veranstaltung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

§3(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre

Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

Zur Einhaltung der geltenden Hygienestandards gelten folgende Maßnahmen:

- **Desinfektionsspender** stehen an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung und sollen beim Betreten und Verlassen des Hauses benutzt werden. Weitere Spender sind im ganzen Haus positioniert. Die Spender und Flüssigseifen in den Sanitärräumen werden regelmäßig kontrolliert.
- **Papier-Handtücher:** Der Papier-Handtuchvorrat wird regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (z.B. Teeküchen, Toiletten, evtl. Lagerräume) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- **Sanitärräume:** Schilder mit der Aufforderung und Anleitung zum gründlichen Händewaschen hängen in den Sanitärräumen. Ebenso ein Hinweis, wieviele Personen gleichzeitig die Sanitärräume nutzen dürfen.
 - Die Sanitärräume werden vom regulären Reinigungsdienst gereinigt, bei Bedarf wird auf zusätzliche Reinigung geachtet.
 - In den Sanitärräumen hängt eine Reinigungs-Checkliste zum Abzeichnen durch den Reinigungsdienst, so dass erfolgte Reinigungsdienste jederzeit nachvollziehbar sind.
 - Die Sanitärräume dürfen nur von max. ___ Personen gleichzeitig benutzt werden.
 - Auf den Herren-WC's ist z.B. durch Abkleben von Pissoirs darauf zu achten, dass sich Nutzer nicht zu nahe kommen.
- **Gottesdienst:** Verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes, bei Bedarf (z.B. Nutzung durch mehrere Personen) auch im Verlauf, sorgfältig desinfiziert.
 - Üblicherweise wird in Gemeinden des BFP für Liedtexte Beamertechnik statt Gesangbücher verwendet. Sollten **Gesangsbücher** ausnahmsweise benutzt werden, werden diese nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- **Türgriffe und Handläufe** werden am regelmäßigen Reinigungstag und nach Bedarf desinfiziert.
- **Aushang:** Die wichtigsten **Hygieneregeln** werden gut sichtbar, leicht verständlich und in geeigneter Form in den Gemeinderäumen ausgehängt.

INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Regelungen gelten mit sofortiger Wirkung und sind bis mindestens 31.12.2020 gültig, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Kiel, den 30.11.2020

Die Gemeindeleitung der FCG Kiel e.V.